

## **Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**

### **Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen – Zweite Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS- CoV-2**

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bremische Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bremische Bürgerschaft weiter. Die Bremische Bürgerschaft kann nach § 4 Absatz 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Der Senat beschloss am 24. Mai die Zweite Basisschutzverordnung und informierte die Bürgerschaft (Landtag) über seine Beschlussfassung (Drucksache 20/1479). Die Änderungsverordnung enthält neben der Verlängerung der Laufzeit auf den 30. Juni 2022 eine redaktionelle Zusammenfassung der seit dem Inkrafttreten der Ersten Basisschutzverordnung vorgenommenen Änderungen sowie eine Konkretisierung der Absonderungsregelungen.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich mit der Änderungsverordnung im Umlaufverfahren. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit.

Der Ausschuss sah einstimmig keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf an der Verordnung. Die Beschlussfassung erfolgte im Umlaufverfahren.

Es wird gebeten, den Bericht als dringlich zu behandeln.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff  
Präsident